

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

CORONA: INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT APRIL 2020

Sehr geehrter Mandant,

leider ist seit ein paar Wochen der persönliche Kontakt mit einem Besuch unserer Kanzlei nicht möglich. Daran wird sich auf Weiteres nichts ändern, da wir das Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus für Sie und unsere Mitarbeiter so gering wie möglich halten möchten.

Trotz Einschränkungen: Unsere Kanzlei ist besetzt. Wir sind für Sie da. Wir bitten Sie, Ihre Anliegen telefonisch, per mail oder per Post zu übermitteln. Ihre Ansprechpartner finden Sie unter www.pallauf.com. Bitte melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder die Steuererklärung 2019 in Angriff nehmen möchten.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der Corona-Krise verschiedene Hilfen und Regelungen auf den Weg gebracht. Da sich diese fast täglich änderten, haben wir, auch wenn es schwer fiel, abgewartet, bis sich die Wogen beruhigt haben und verlässliche Aussagen getroffen werden können: Nachstehend eine Zusammenfassung (die sich auf die heutige Gesetzeslage bezieht). Alle Punkte können hier nicht bis in jedes Detail und für jeden Steuerpflichtigen oder Unternehmer passend formuliert werden. Daher bitten wir Sie, wenn Sie Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen möchten, sich bei uns zu melden.

1. Corona-Soforthilfe des Bundes und Bayern

Der Gesetzgeber hat in den letzten Tagen die bundesweite Corona-Soforthilfe für Soloselbständige, Angehörige freier Berufe, kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (inkl. Land- und Forstwirtschaft) auf den Weg gebracht. Die Umsetzung erfolgt durch die einzelnen Bundesländer. Hintergrund ist, dass die meisten Bundesländer eigene Soforthilfeprogramme aufgelegt haben und die Bearbeitung aus einer Hand erfolgen soll. Die Soforthilfen der einzelnen Bundesländer können sich von der Soforthilfe des Bundes sowohl der Höhe nach als auch bei den Anspruchsvoraussetzungen unterscheiden. Insofern ist eine Bearbeitung aus einer Hand sinnvoll. Außerdem dürfte es zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Die Antragsformulare für die Bundeshilfe werden voraussichtlich noch im Lauf der Woche zur Verfügung stehen.

Voraussetzungen:

- Wirtschaftliches und damit dauerhaftes Tätigsein am Markt
- Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsleitung im Inland haben
- Bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein
- Nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen (z.B. nicht die Hälfte des Eigenkapitals aufgebraucht, keine Insolvenzantragsgründe)

Hinweis:

Privates liquides Vermögen braucht für die Soforthilfe des Bundes nicht eingesetzt werden! Im Übrigen braucht nunmehr auch für die bayerische Soforthilfe –anders als bisher – kein Privatvermögen mehr eingesetzt werden.

Wie hoch ist die Soforthilfe:

Es wird so viel Zuschuss gewährt, wie notwendig ist, um die existenzgefährdende Wirtschaftslage, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist, zu überwinden. Gedeckelt werden die Hilfen aber auf 9.000,00 Euro (bis zu 5 Beschäftigte) bzw. 15.000,00 Euro (bis zu 10 Beschäftigte).

Wie viel Hilfe jemand also bekommt, hängt davon ab, wie schlimm die existenzgefährdende Wirtschaftslage ist, in der man sich befindet. Maßgebend hierfür ist der Liquiditätsengpass für die folgenden drei Monate (seit Antragstellung). Maximal bekommt man aber 9.000,00 Euro bzw. 15.000,00 Euro.

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

CORONA: INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT APRIL 2020

Formel zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses:

- Fällige Verbindlichkeiten aus Sach- und Finanzaufwand (innerhalb der nächsten 3 Monate, z. B. Personal, Pacht, Leasingraten, Lieferanten, Kreditrate, Fixkosten, Telefon, Strom, Versicherungen)
- ./.. fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb (innerhalb der nächsten 3 Monate)

Erforderliche Nachweise:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind dem Antrag keine konkreten Nachweise beizufügen. Der Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona Pandemie ist lediglich kurz zu erläutern.

ABER:

Die Angaben müssen trotzdem stimmen! Wer falsche Angaben macht, begeht Subventionsbetrug! Es ist auch damit zu rechnen, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzahlen ist. Die Unterlagen zur Ermittlung der Höhe der Soforthilfe sollten daher unbedingt zu Nachweiszwecken aufbewahrt werden.

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Steuerliche Behandlung der Soforthilfe:

Die ausgezahlte Soforthilfe ist steuerpflichtig. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, aber in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt.

Verhältnis zu den Soforthilfen der Länder:

Grundsätzlich ist es unproblematisch, wenn sowohl die Soforthilfe des Bundes als auch eine etwaige Soforthilfe eines Bundeslandes beantragt werden. Ob man beide Hilfen gleichzeitig bekommt oder ob die Bundeshilfe auf die Landeshilfe angerechnet wird, hängt von den einzelnen Regelungen zu den jeweiligen Landeshilfen ab (z.B. Bayern → Anrechnung (so zumindest der Stand bis 31.03.2020) Eine Überkompensation (über den Liquiditätsengpass hinaus) soll aber in jedem Fall verhindert werden, bzw. ist zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzahlen.

Link zur Behörde für die Soforthilfen des Bundes. Darüber hinaus sind dort auch weiterführende Informationen zum Soforthilfeprogramm des Bundeslandes Bayern zu finden.
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

2. Zinslose Stundung von bereits festgesetzten bzw. angemeldeten Steuerzahlungen um 3 Monate

Sie gilt für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (nicht Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer).

3. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2020 ist möglich. Die bereits bezahlte Vorauszahlung für das 1. Quartal 2020 kann erstattet werden. Auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung kann unter Beibehaltung der Dauerfristverlängerung erstattet werden.

4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen derzeit bis Juni 2020

Der Spitzenverband der Krankenkassen bestätigt, dass die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge bis Juni 2020 zinslos möglich ist.

5. Stundung/Herabsetzung der Beiträge für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ebenfalls ist die Stundung oder Herabsetzung der Beiträge für Selbstständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge zahlen, möglich.

6. Zeitgrenze für kurzfristig Beschäftigte angehoben

Die Zeitgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde von 3 auf 5 Monate bzw. von 70 auf 115 Arbeitstage angehoben. Diese Regelung gilt übergangsweise für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.10.2020. Es ermöglicht einen längeren Einsatz der zur Verfügung stehenden Saisonarbeitnehmer. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in so genannten systemrelevanten Branchen und Berufen.

7. Überschreiten der Entgeltgrenze bei 450-Euro-Jobber

Für eine Übergangszeit vom 1.3.2020 bis 31.10.2020 ist ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze möglich (anstatt dreimalig). Ein unvorhersehbares Ereignis ist in diesen Zeiten, wenn andere Arbeitnehmer an Corona erkrankt sind oder unter Quarantäne stehen.

8. Hinzuverdienstgrenze für Altersvollrentner angehoben

Altersvollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, müssen bei der Ausübung einer Beschäftigung eine Hinzuverdienstgrenze beachten. Diese belief sich auf 6.300,00 Euro pro Kalenderjahr. Verdient man mehr, wird die Rente gekürzt. Diese Grenze hat der Gesetzgeber für den Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2020 auf 44.590,00 Euro hochgesetzt

9. In Kurzarbeit: Lockerung der Grenze für Hinzuverdienst

Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, schon bisher keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld. Nahmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wurde das daraus erzielte Entgelt bisher auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Neu: Im Sozialschutzpaket vom 27.3.2020 findet sich eine befristete Lockerung der Grenze für Hinzuverdienste während der Kurzarbeit. Vom 1.4. bis 31.10.2020 werden Verdienste aus Nebentätigkeiten, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld in systemrelevanten Branchen oder Berufen aufgenommen werden, nur insoweit auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, als die Summe von gegebenenfalls verbleibendem Verdienst aus der Hauptbeschäftigung, ergänzenden Verdienst aus einer neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung und aus dem Kurzarbeitergeld den Betrag des Verdienstes überschreitet, der ohne Arbeitsausfall in der Hauptbeschäftigung erzielt worden wäre.

10. Systemrelevante Branchen und Berufe

Systemrelevant sind Branchen und Berufe, die für das öffentliche Leben sowie die Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Hierzu zählen insbesondere der Gesundheits- und Pflegebereich mit Krankenhäusern, Arztpraxen und Apotheken, die Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Einen Maßstab für die Beurteilung der Systemrelevanz von Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz).

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.